

SATZUNG

Förderverein Evangelische Schule Robert Lansemann e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Evangelische Schule Robert Lansemann e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Wismar und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelischen Schule Robert Lansemann, deren Aufgabe in der Bildung und Erziehung von Kindern liegt. Die Schule arbeitet im Wesentlichen nach den Grundsätzen Maria Montessoris.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, die Evangelische Schule Robert Lansemann in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
- (4) Aufgabe des Vereins ist ferner die Förderung des Aufbaus und Gründung einer weiterführenden Schule sowie einer Vorklasse.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung handelt und diese dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Mitgliedschaft von Eltern, Ehepartnern oder Partnern nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften (Familienmitgliedschaft). Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mit-

glieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen und die Satzung anerkennen.

- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich abgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktive auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des

- Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse befristet eingesetzt werden, die dem Vorstand zuarbeiten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und vier Beisitzern. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muß.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl für den begonnenen Zeitraum auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand;
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen;
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer bestimmen, der Rech-

nungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie den Kassenbestand nach Abschluß des Geschäftsjahres überprüft. Der Rechnungsprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mehr als zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg – Vorpommern und Nordelbien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Gründungsversammlung am 23. September 1999 angenommene Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2001, am 05. Juni 2002, am 13. November 2007, am 01. Dezember 2008 und am 22. November 2011 jeweils mit sofortiger Wirkung geändert.